

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung  
**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat  
**Band:** 30 (1954-1955)  
**Heft:** 13

**Artikel:** Falls die Schweiz mit Atomwaffen angegriffen wird!  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-708001>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Schweizer Soldat

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich 1, Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstr. 153, Basel. Tel. (061) 34 41 15  
Administration, Druck u. Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1, Tel. 32 71 64. Post-Konto VIII 1545. Abonnement Fr. 8.— im Jahr

Erscheint am 15. und Letzten des Monats

13

XXX. Jahrgang

15. März 1955

## Falls die Schweiz mit Atomwaffen angegriffen wird!

«Der Mensch ahnt, was er tut, aber weit über seinen Gesichtskreis hinaus wachsen die Folgen seiner Tat.»  
Gotthelf.

Falls die Schweiz angegriffen werden sollte, müßten wir damit rechnen, daß der Feind seine Atomwaffen zum Einsatz bringen wird. Atomartillerie wird in den Erdkampf eingreifen. Flugzeuge werden Städte und Truppen mit A- und H-Bomben belegen und ferngesteuerte A-Geschosse werden gegen unsere Industriezentren abgefeuert. Mit allen diesen Möglichkeiten haben wir zu rechnen, obwohl kein Mensch sagen kann, ob in einem allfälligen Kriege die A- und H-Waffen überhaupt zur Anwendung kommen. *Gegen ihren Einsatz spricht vorläufig allein ihre ungeheure Zerstörungswirkung, die kaum mehr unter Kontrolle gehalten werden kann.* Eine Vernichtungskraft, die nicht nur die eigenen Truppen und das eigene Land gefährdet, sondern — und das scheint hauptsächlich gegen einen Einsatz zu sprechen! — ausnahmslos auch alle obersten politischen und militärischen Kommandobehörden in ihren Wirkungskreis mit einbezieht. Ob sich diese nun in Washington oder in den Rocky Mountains, in Moskau oder im Ural befinden, spielt nur eine untergeordnete Rolle und es dürfte lediglich eine Frage der Zeit und der gegenseitigen Nachrichtendienste sein, wann und wo sie vom Schicksal erreicht werden, das sie dem andern zugedacht haben.

Wir sind deswegen nicht unglücklich, aber es enthebt uns nicht der Pflicht, *in unseren militärischen Vorbereitungen mit dem Einsatz der Atomenergie zu rechnen.* Das Schlimmste erwarten und das Beste erhoffen, ist ein Grundsatz, der unsere Maßnahmen, die auf diesem Gebiet bereits getroffen wurden und werden, bestimmen. Dabei hat sich unsere Armeeführung namentlich mit zwei Fragen zu befassen:

a) *die Armee für den erdgebundenen Abwehrkampf im Rahmen der Gesamtkonzeption, die das Mittelland miteinbezieht und die Reduitverteidigung erst als letzte Möglichkeit ins Auge faßt, so stark zu machen, daß sie die ihr zugedachte Aufgabe erfüllen kann, und*  
b) *zu prüfen, in welchem Maße die Atomenergie auch für unsere Kriegführung verwendet werden könnte.*

Gegenüber den strategischen A-, H- und allfälligen B- (biologischen) Waffen gibt es keine Abwehr. Und es wird nie eine geben, weder für die Staaten des Westens, noch für jene des Ostens oder für jene außerhalb jeder Mächtigkeitsgruppe, zu denen auch die Schweiz gehört. Aber selbst ihr Einsatz könnte nicht verhindern, daß die *erdgebundenen Truppen, die Panzerdivisionen und mechanisierten Infanteriedivisionen* zum Zuge kommen. Die thermokernaren Waffen können wohl vernichten, was in ihrem Wirkungskreis steht und lebt, aber sie können nicht bekämpfen, was sich außerhalb ihrer Zerstörungskraft befindet und mit ihnen kann man auch kein Gebiet besetzen. Das ist der Grund, weshalb die Großmächte nicht auf den *gut ausgebildeten Infanteristen*, und auf *Panzer und Motor* verzichten. Sie könnten es schon deshalb nicht, weil im Falle eines Krieges aus den eingangs erwähnten Gründen ein Einsatz der A- und H-Waffen nicht unbedingt feststeht.

*Deshalb obliegt auch der Schweiz die Pflicht, eine kriegstaugliche Armee zu unterhalten, die gegebenenfalls in der Lage ist, einem Angriff mit oder ohne A- und H-Waffen zu widerstehen.* Es obliegt ihr die Aufgabe, diese Armee im Rahmen einer Konzeption einzusetzen, die einem Angreifer von der *Grenze an härtesten Widerstand* entgegensetzt; deren Einheiten aber nicht in zum voraus bestimmten Räumen «kleben» bleiben, («Igelstrategie»), wo sie der Gefahr der Einkesselung, d. h. der Massenvernichtung, ausgesetzt sind und nicht verhindern können, daß der Gegner ohne

Gegenwehr an ihnen vorbei stößt. Unsere Verbände müssen beweglich sein, beweglich bleiben, wenn sie die ihnen zugedachte Aufgabe erfolgreich lösen wollen. Der Motorisierung ist weiterhin große Aufmerksamkeit zu schenken und die Bewaffnung der Gz.-Brig. zu verstärken. Darüber hinaus haben wir uns klar zu sein, daß *eine wirksame Verteidigung des Mittellandes ohne Panzer — ohne genügend Panzer! — ausgeschlossen ist.* Es ist zu hoffen, daß die eidgenössischen Räte nun doch Einsicht genug zeigen, damit die Armee so bald als möglich über die geforderten 550 Panzer verfügen kann.

Vergessen wir eines nicht: die Idee, das Mittelland zu verteidigen, ist aus *politischen Gründen zum Beschluß erhoben worden.* Gegenüber dem mutmaßlichen Gegner ist dieser Beschluß absolut richtig. Aber man soll und muß der Armee gestatten, die hierfür notwendigen Kampfmittel anzuschaffen. Wenn heute von Linkskreisen kategorisch eine Beschränkung des Militärbudgets auf 500 Millionen gefordert wird, hat das trotz allen «militärfreundlichen» Verbrämungen mit einem wirklichkeitsnahen Denken nichts mehr gemein und ist glatter *Antimilitarismus.* Wenn das Schweizervolk durch Bundesrat und Parlament zur Gesamtkonzeption der Landesverteidigung ja gesagt hat, darf man die sich daraus ergebenden militärischen Konsequenzen nicht verneinen. Eine derartige Haltung müßte den Willen zur militärischen Neutralität und des logischerweise daraus resultierenden Strebens nach einer kriegsgenügenden Armee ad absurdum führen.

Es ist letzten Endes der Schweizerbürger, der als Soldat in seine Armee Vertrauen haben muß, der die wuchtige Stoßkraft eines Angriffs aushalten soll. Niemand aber möchte schuldig werden, wenn der Vater, der Gatte, der Sohn dereinst jene Einstellung verfluchen und mit einem unnützen Opfertode bezahlen müßte, die ihm zu einer Zeit, als es noch möglich war, die Waffen verweigerte, mit denen er sich hätte schlagen können. Und mit Ausnahme der wenigen landesverräterischen Elemente kann auch niemand damit einverstanden sein, daß ein Angreifer beinahe widerstandslos unsere Frauen und Kinder töten oder deportieren darf. *Wer die Versicherung will, daß die Armee stark genug ist, einen Krieg zu verhindern oder einem Angreifer möglichst hohe Verluste beizufügen, wer will, daß unser Land und unsere Armee im Falle eines Angriffes zufolge seiner militärischen und moralischen Stärke als hilfe- und bündniswürdig erachtet wird, muß dafür auch die Prämien bezahlen.*

Ebenso falsch wie das durchsichtige Verquicken von sozialen und militärischen Forderungen, wobei die eine gegen die andere ausgespielt wird (wir sind uns klar, daß nur eine *soziale Schweiz* verteidigungsbereit sein wird), sind die Begehren nach eigenen Fernwaffen. Es wird uns schon aus finanziellen Gründen nie möglich sein, im eigenen Lande Fernwaffen zu konstruieren und mit deren Entwicklung Schritt zu halten. Selbst dann nicht, wenn wir auf die Armee (notgedrungen!) verzichten würden, um alle Kräfte nur auf dieses eine Ziel zu konzentrieren. Auf der anderen Seite wäre eine Beschaffung von Fernwaffen ohne neutralitätspolitische Konzessionen nicht möglich. Aber was hätten wir damit erreicht? Welches wäre unser Schicksal, falls die Schweiz ohne Fernwaffeneinsatz angegriffen würde? Was würden wir erreichen, wenn wir allenfalls mit unseren eigenen ferngesteuerten Raketen die Städte unserer Nachbarländer unter Beschuß nähmen? Der Kleinstaat Schweiz wird auf militärischem Gebiet ewig den kürzeren Spieß haben. Deshalb ist uns die Aufgabe gegeben, uns so zu rüsten, daß wir auch den *kleinen Spieß erfolgreich einsetzen können.* Aber es wäre verhängnisvoll, wollten wir gerade dort die Bewaff-

nung der Großmächte zu kopieren suchen, wo es uns am wenigsten nützen würde. Hingegen wird es unumgänglich notwendig sein, die *Armee auf die Atomkriegführung auszurichten* und — soweit das möglich ist — mit den Folgen vertraut zu machen, wie das in Schweden ebenfalls geschieht. Es wird notwendig sein — wir haben das bereits erwähnt — zu erkennen, daß Atomwaffen Schwergewichtswaffen sind. Aus diesem Umstand haben wir *im Einsatz und in der Organisation der Armee Rücksicht zu nehmen*. Es obliegt der Armeeführung weiterhin die Aufgabe, im Zusam-

menwirken mit den Behörden und der Industrie die *Beschaffung der taktischen Atomwaffen* und die *Verwendung der Atomenergie für unsere Kriegführung zu prüfen*. Je eher das geschieht, um auf diesem Gebiete konkrete Vorschläge zu verzeichnen, desto eher wird man geneigt sein, uns im Falle eines Angriffes zu unterstützen.

Das Ziel ist klar. Unsere Pflicht ist es, ihm alle Anstrengungen zu unterordnen.

H.

## Unterkunft

Von Hptm. H. v. Dach

### I. Allgemeines

- Du hast drei grundsätzliche Möglichkeiten:
  - Ortsunterkunft,
  - Barackenunterkunft,
  - Biwak.
- Nahe der Front muß die Unterkunft meist in unmittelbarer Nähe des Einsatzraumes liegen, so daß Du vielfach auf Biwaks oder Barackenlager angewiesen bist. Weit von der Front dagegen wird die Truppe stark aufgelockert in Ortsunterkunft verteilt.

#### Ortsunterkunft.

- Steht in großer Zahl zur Verfügung.
- Bietet bei jeder Witterung — auch im Winter — sehr guten Schutz.
- Kann im Gegensatz zum Biwak in kürzester Zeit bei minimalem Arbeitsaufwand hergerichtet und bezogen werden.
- Benötigt für den Ausbau im Gegensatz zur Barackenunterkunft kein Spezialmaterial.
- Erschwert im Gegensatz zum Biwak und Barackenlager Kontrollen und Innern Dienst.
- Ist Fliegerangriffen und Fernwaffenbeschuß stark ausgesetzt.
- Da die geographische Lage gegeben ist, mußt Du oft aus taktischen Gründen auf die Ortsunterkunft verzichten.

#### Barackenlager.

- Gute Unterkunft bei jeder Witterung, auch im Winter.
- Kann, da transportabel, an der taktisch günstigsten Stelle aufgestellt werden.
- Es handelt sich um sehr teures und nur in beschränkten Mengen vorhandenes Spezialmaterial, das zudem für die Aufstellung viel Zeit und der Mithilfe von Spezialisten bedarf.
- Erleichtert, da speziell für militärische Zwecke konstruiert, den Dienstbetrieb (ID, Kontrollen) in hohem Maße.

#### Biwak.

- Bei schlechter Witterung nur mangelhafte und im Winter vollends ungenügende Unterkunft.
- Kann, da eigens zu erstellen, am taktisch günstigsten Ort aufgestellt werden.
- Großer Arbeitsaufwand für minimale Wohnlichkeit.
- Erschwert, da Beleuchtung, Wasserversorgung usw. sehr primitiv,

- den Dienstbetrieb (ID, Kontrollen) und begünstigt Materialverluste.
- Wenig flieger- und fernwaffenempfindlich.
- Immer nur Notlösung für sehr beschränkte Zeit.

### II. Kommandoverhältnisse

- In der Orts-, Barackenlager- oder Biwakunterkunft ist der ranghöchste Kdt. Orts-, Lager- oder Biwak-Kdt.

Er ist verantwortlich für



- Wo die Gefahr besteht, daß die Unterkunft (Ortsunterkunft, Biwak, Barackenlager) von durchgebrochenen Pz.- oder mot. Truppen angegriffen werden könnte, mußt Du eine taktische Sicherung (Außenwachen) organisieren. Die hierzu verwendeten Truppen können aber weder genügend ruhen, noch ausreichend retablieren. Da Deine Aufgabe im Ausruhen und Retablieren und nicht im Sichern besteht, mußt Du Dir sehr wohl überlegen, was Du diesbezüglich anordnen willst.

### III. Ortsunterkunft

1. *Vorbereitung des Unterkunftsbezuges.*
  - Sobald Du den Unterkunftsraum kennst, mußt Du einen Quartiermacher (Fourier) vorausenden. Dieser meldet sich beim Ortskdt. (im Frieden beim Orts-QM), welcher ihm die Unterkunft zuteilt.
  - Mit Rücksicht auf Fliegergefahr und Fernwaffenbeschuß ist darauf zu achten, daß nicht ganze Kompanien — so günstig dies an sich wäre — im selben Saal und Gebäude untergebracht werden.
  - Die anmarschierende Truppe hält *vor* dem Unterkunftsart an. In Fliegerdeckung wird trockene Wäsche angezogen und unter Leitung der Zugführer PD gemacht. Der Arzt beginnt mit der Krankenvisite.

## Was sagen wir dazu!

Zum ebenso unerhörten wie bedauerlichen Vorfall in einer Infanterie-Rekrutenschule in Stans, wo ein Oberleutnant und Kompaniekommandant die Unteroffiziere seiner Einheit zu Unrecht und in einer jedes menschliche Gefühl verhöhrenden Weise bestrafte, sind dem Redaktor einige Zuschriften übermittelt worden, in denen er um seine Meinung befragt wurde. Wir halten dafür, daß auch unsere Zeitschrift, die der Förderung und Festigung des Wehrwillens dient, dazu klar und unzweideutig Stellung beziehen muß. Wohl hat der Vorfall vor Gericht seine — allerdings unbefriedigende — Erledigung erfahren, aber wir kommen trotzdem nicht um die Verpflichtung herum, gegen eine derartige Verachtung der Menschenwürde im Militärdienst warnend unsere Stimme zu erheben. Wir wollen den Vorfall kurz rekapitulieren:

Die Kompanie war auf einem Uebungs-

marsch mit Vollpackung. Unterwegs stellte der Oberleutnant fest, daß die Uof. ohne Kaput waren. Zur Rede gestellt, beriefen sich die Uof. auf einen Befehl des Feldweibels, der aber nicht mehr einwandfrei abgeklärt werden konnte. Der Kp.-Kdt. warnte seine Uof. und drohte ihnen an, sie beim geringsten Vorkommnis den Uebungsmarsch mit Vollpackung wiederholen zu lassen. Die Gelegenheit dazu bot sich dem Offizier einige Wochen später, als die Uof. zum Hauptverlesen im Exerzierrock angetreten waren. Wohl gab der Feldweibel bekannt, daß das auf seinen Befehl erfolgt sei. Seine Intervention war aber nutzlos. Der Kp.-Kdt. verfügte, daß die Uof. nach einem anstrengenden Arbeitstag, 2000, in voller Ausrüstung und mit Vollpackung — ohne Abendverpflegung — einen Strafmarsch von 24 km mit 1000 m Höhenunterschied in Angriff zu nehmen hatten. Auch der Küchenchef, obwohl am ganzen «Handel» unbeteiligt, wurde mitkommandiert. Die Unteroffiziere kehrten 0600 in erschöpf-

tem Zustande wieder zurück, wobei namentlich der untrainierte Küchenchef einen bedauernswerten Anblick bot. Der Oberleutnant und Einheitskommandant lag im Zeitpunkt der Zurückmeldung im Bett und ließ sich nicht blicken.

In der Folge hatte sich das Divisionsgericht 8 mit diesem Fall zu befassen. Da das ärztliche Gutachten erwähnte, daß der Strafmarsch vorab für den Küchenchef lebensgefährliche Folgen hätte haben können, sprach das Gericht den angeklagten Offizier schuldig der vorsätzlichen Ueberschreitung der Strafgewalt (Art. 67 MStG) durch Anordnung des Nachtmarsches, der fahrlässigen Körperverletzung (Art. 124 MStG) gegenüber dem Küchenchef und der Nichtbefolgung der zur Wahrung der Autorität der Unteroffiziere bestehenden Dienstvorschriften (Art. 72 MStG). Das Urteil lautete auf vierzehn Tage Gefängnis, bedingt auf zwei Jahre. Trotz diesem zu milden Urteil bewies der angeklagte Offizier eine seltene Einsichtslosigkeit, indem er mit der